

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 546/06 B

L 1 RA 87/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 27 RA 3473/01 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der 1932 geborene, aus Serbien stammende Kläger war nur wenige Monate in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt. Er erhielt eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit vom 1.7.1982 bis zum 31.1.1983 in Höhe von 232,20 DM im Monat. Den überwiegenden Teil seines Erwerbslebens hat er in Serbien gearbeitet und bezieht dort seit 1997 eine Altersrente, der knapp 38 Versicherungsjahre zugrunde liegen. Seine Bitte an die Beklagte, die 1983 eingestellte Rentenzahlung wieder aufzunehmen, führte zur Bewilligung einer monatlichen Regelaltersrente von 21,15 DM ab dem 1.5.1997. Widerspruch, Klage und Berufung mit dem Ziel, eine Regelaltersrente zumindest in der Höhe der früheren Erwerbsunfähigkeitsrente zu erhalten, hilfsweise die Beiträge zur deutschen Rentenversicherung erstattet zu bekommen, hatten keinen Erfolg (*zuletzt Urteil vom 31.8.2006 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg - LSG*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2*).
- 5 Der Kläger kann im vorliegenden Rechtsstreit kein für ihn günstiges Sachurteil erreichen. Unabhängig davon, ob das LSG die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen hat, ist es ausgeschlossen, dass dem Kläger eine höhere Rente zusteht bzw dass er die Beiträge zur deutschen Rentenversicherung erstattet bekommen kann.



- 6 Eine höhere Regelaltersrente ist nicht zu rechtfertigen, weil die Beklagte zu Recht die Vorschriften des am 1.1.1992 in Kraft getretenen Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der zu Rentenbeginn geltenden Fassung angewandt hat (*vgl. § 300 Abs 1 SGB VI*) und ihr bei der Rentenberechnung keine Fehler unterlaufen sind. Der im Vergleich zur früheren Erwerbsunfähigkeitsrente wesentlich geringere Betrag ist dadurch zu erklären, dass nach damaligem Recht eine Zurechnungszeit vom 49. bis zum 55. Lebensjahr des Klägers berücksichtigt wurde, die mit dem (hohen) durchschnittlichen Beitragswert aus fünf Versicherungsmonaten zu vervielfältigen war. Demgegenüber kann der Altersrente keine Zurechnungszeit zugrunde gelegt werden, da ein Ausgleich dafür, dass der Versicherte durch Erwerbsunfähigkeit an einer weiteren Erwerbstätigkeit und der damit verbundenen Erhöhung von Rentenanwartschaften gehindert wird, nach dem 65. Lebensjahr nicht mehr veranlasst ist. Mit Rücksicht darauf, dass der Kläger in Serbien von 1983 bis 1997 erwerbstätig war und dass diese Zeit als Grundlage für die serbische Altersrente dient, ist es gerechtfertigt, dass dieselbe Zeit nicht nochmals zur Berechnung der Rente aus der deutschen Rentenversicherung herangezogen wird. Da eine Zurechnungszeit nicht zu berücksichtigen ist, beruht die Altersrente allein auf den unveränderten Pflichtbeiträgen und auf einer relativ kurzen beitragslosen (Anrechnungs-)Zeit wegen Rentenbezugs, die nach dem neuen Recht mit einem Durchschnittswert multipliziert wird, der sich ergibt, wenn die in Deutschland erzielten Entgeltpunkte durch die Zahl der das gesamte Erwerbsleben umfassenden (577) Monate geteilt werden. Insofern wird der Kläger nicht anders behandelt als andere Versicherte, die nur wenige Jahre versicherungspflichtig beschäftigt waren.
- 7 Es ist auch keine Bestandsschutzregelung vorhanden, die es der Beklagten verbieten würde, die Altersrente niedriger festzusetzen als die ehemalige Erwerbsunfähigkeitsrente, oder die sie verpflichten würde, bestimmte Berechnungselemente der alten Rente in die Berechnung der neuen zu übernehmen. Das frühere Recht hatte die Weiterzahlung einer früheren Rente nur für den Fall vorgeschrieben, dass die Altersrente unmittelbar an die Erwerbsunfähigkeitsrente anschloss. Das SGB VI kennt einen derartigen Bestandsschutz lediglich dann, wenn weniger als 24 Monate zwischen den beiden Renten liegen (*§ 88 Abs 1 Satz 2 SGB VI*). Es liegt auf der Hand, dass der Kläger aus dieser Regelung nichts für seinen Anspruch auf höhere Altersrente herleiten kann, weil die Erwerbsunfähigkeitsrente nur bis zum 31.1.1983 gezahlt wurde und der Kläger anschließend wohl auch wieder erwerbsfähig war, wofür die in den Akten belegte durchgehende Erwerbstätigkeit in Serbien zwischen den beiden Renten spricht.
- 8 Schließlich kommt auch kein Anspruch auf Beitragserstattung in Betracht. Nach § 210 Abs 5 SGB VI steht die Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitsrente 1982/83 diesem Anspruch entgegen.
- 9 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entspricht. Sie ist nicht von einem nach § 166 SGG für das Verfahren vor dem



BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterschrieben. Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

